



19. Betreuungsgerichtstag
vom 17. – 19. Oktober 2024 in Erkner
Lust und Frust
Reform gelingt nur gemeinsam

AG 7

Die Zusammenarbeit von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden

18. Oktober 2024 / 16:00 – 17:30 Uhr



Ulrike Hörnisch
SKF Diözesanverein
für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Holger Marx
Betreuungsbehörde
Kreisverwaltung Mainz-Bingen



Genderhinweis

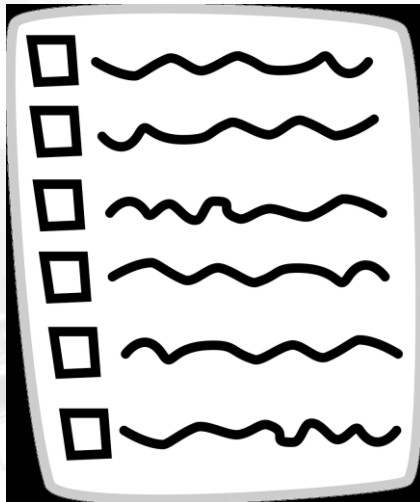
Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.





Inhaltliche Planung:

08. Oktober 2024 / 16:00 – 17:30 Uhr



- (1) Begrüßung, Vorstellung
- (2) Überblick, Ablauf
- (3) Aufstellung (Kennenlernen / Kooperationserfahrungen)
- (4) Input (Kooperationserfordernis an den Schnittstellen)
 - Systemimmanente Kollision/Aufgabendoppelung im Bereich Querschnittsarbeit
(§ 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG)
 - Mitteilung an den Betreuungsverein (§ 10 BtOG)
 - Verhinderungsbetreuung
- (5) Austausch & (Input) (Austausch, was es vor Ort braucht, um die vorgestellten Kooperationsthemen an der Schnittstelle zwischen BtV und BtB anzugehen)
- (6) Abschluss & Ausblick



Zielfokus: Der (betreute) Mensch im Mittelpunkt

- Reformziel immer im Blick behalten
 - Stärkung der Rechte betreuter Menschen und Autonomieförderung
 - Wahrung des Sicherungsgedankens der UN-BRK Abs. 12 Abs. 4
→ Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Ausdruck in der Reform an vielen Stellen, insbesondere § 1821 BGB
 - Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung, insbesondere im Ehrenamt
- Es gibt zahlreiche Berührungspunkte und Abstimmungsbedarfe zwischen BtBs und BtVs
 - BtBs und BtVs haben eine besondere gesetzlich normierte Verantwortung, den Geist der Reform mit Leben zu füllen
 - Es gibt keine „heilige Kuh“



Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG

Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten und andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird (§ 5 Abs. 1)

Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter bei der Aufgabenwahrnehmung auf deren Wunsch (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Aufgabe Verein im BtOG

Planmäßige Info über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)

(Einzelfall)Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, einschließlich Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung (§ 15 Abs. 3)

Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)

Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)



Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Unterstützung (aller) ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 Satz 2)</p>	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p>
<p>Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit allen ehrenamtlichen Betreuern</p> <ul style="list-style-type: none">• Soll (ehrenamtliche Fremdbetreuer)• Wunsch (Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung = persönliches Näheverhältnis) <p>wenn kein Betreuungsverein zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 2 Satz 3)</p>	<p>Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit allen ehrenamtlichen Betreuern</p> <ul style="list-style-type: none">• Soll (ehrenamtliche Fremdbetreuer)• Wunsch (Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung = persönliches Näheverhältnis) <p>wenn ein Betreuungsverein zur Verfügung steht (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2)</p>



Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 5 Abs.2 Satz 1:</p> <ul style="list-style-type: none">• (ehrenamtliche) Betreuer können die zuständige Betreuungsbehörde zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen (§ 1835 Abs. 3 BGB)	<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 15 Abs. 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins
<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 5 Abs.2 Satz 1 (Beratung auf Wunsch des (ea) Betreuers / des Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben):</p> <ul style="list-style-type: none">• Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB)• Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)• Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB)• Auskunft- und Mitteilungspflichten (§ 1864 BGB)• Rechnungslegung (§ 1865 BGB)• ... 😊	<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 15 Abs. 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB)• Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)• Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB)• Auskunft- Und Mitteilungspflichten (§ 1864 BGB)• Rechnungslegung (§ 1865 BGB)• ... 😊



Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Sorge für ein ausreichendes Angebot</p> <p>zur Einführung und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none">• ehrenamtlicher Betreuer• Bevollmächtigter <p>(§ 6 Abs. 1)</p>	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p> <p>Umsetzung nur durch: Einführung in die Aufgaben und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none">• ehrenamtlicher Betreuer• aber ohne Bevollmächtigte <p>(§ 15 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 5)</p>
<p>Regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese</p> <p>(§ 6 Abs. 2)</p>	<p>Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Keine weitere Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p>



Zusammenfassende Gegenüberstellung Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Förderung der</p> <p>Aufklärung über</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen <p>und Beratung über</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen (§ 6 Abs. 3)	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p> <p>Umsetzung nur durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 1 Nr. 1 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 3



Aufgabe Behörde & Verein:

§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- Neue Kontaktherstellung zu ehrenamtlich tätigen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betroffenen
- BtB **teilt** dem BtV am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers nach Gerichtsbeschluss **unverzüglich** Kontaktdaten mit (**Name** und **Anschrift**)

Zweck:

- Kontaktaufnahme durch BtV
- Informationen und Hinweis auf Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Angebot einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1. Nr. 4 und Abs. 2 BtOG



Aufgabe Behörde & Verein:

§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- zu beachten – selbst wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, sondern in der Begründung (BT Drs. 19/24445, S. 356):
 - Besondere Spezialisierungen beim BtV (inhaltlich, regional (?))
 - Anbindungswünsche des ehrenamtlichen Betreuers / Abfrage durch BtB in der Sachverhaltsermittlung
 - Sonst: Gleichmäßige Verteilung der ehrenamtlich Tätigen auf die BtVs unter Beachtung Kapazitäten
 - ...



Aufgabe Behörde & Verein:

§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

Anforderung an die Kooperation:

- Stichwort: Mensch im Mittelpunkt!
- Die Qualitätsstudie hat ergeben, dass v.a. Familienangehörige Mängel aufweisen in der Qualität der Betreuungsführung (Stichwort: Rollenabgrenzung)
- Die Reform ermöglicht „nur“ die Kann-Anbindung von Familienbetreuern.
- Es liegt in der Hand der BtBs und der BtVs, wie sie Familienangehörige ansprechen!

Abstimmungsbedarf:

- Gemeinsame Abstimmung / Absprache des Verfahrens
- Regionale Zuständigkeiten der BtVs?
- Wunsch des Ehrenamtlichen beachten



Aufgabe Behörde & Verein:

§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BtOG: **Verhinderungsbetreuung**

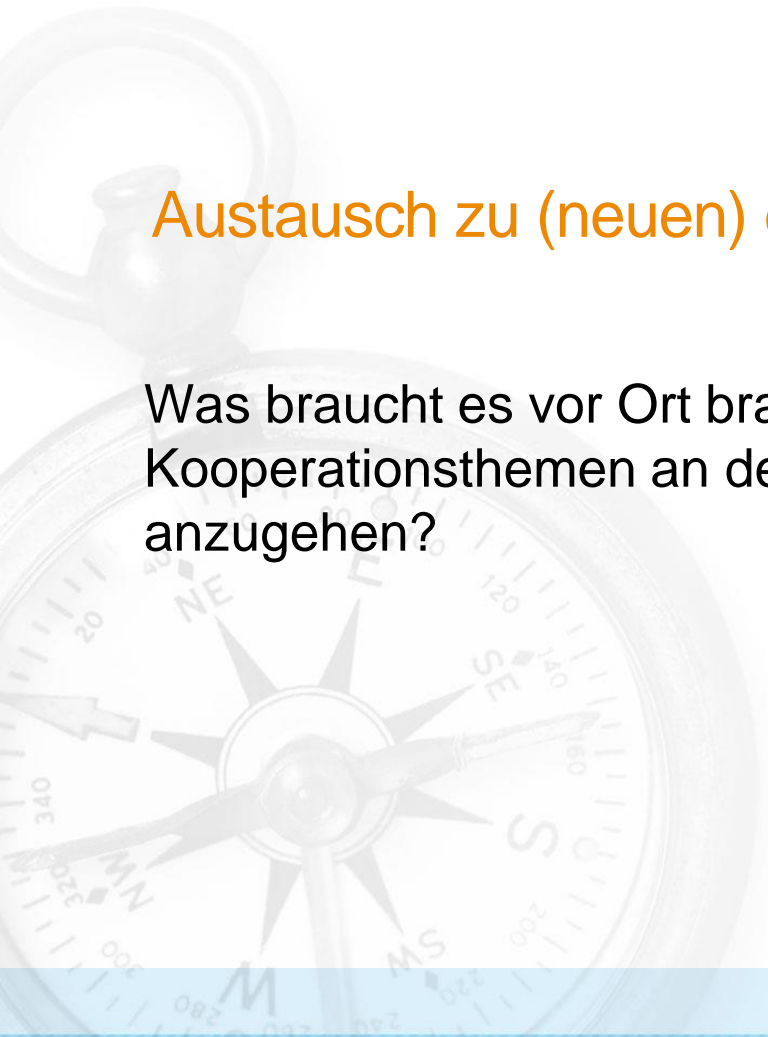
- Vorschlag Verhinderungsbetreuer durch BtB in „geeigneten Fällen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 5 BtOG / Soll-Vorschrift).
- Wesentliche Konstellationen:
 - Ehrenamtlicher – Vereinsbetreuer / BtV
 - Vereinsbetreuer – Vereinsbetreuer / BtV

Clearing / Steuerung durch BtB in der Sachverhaltsermittlung
Verhinderungsbetreuer (eher) regelhaft „von Anfang an“
vorschlagen (-> Verhinderungsbetreuer im Beschluss),
wenn eine Vereinbarung abgeschlossen wird oder ist
(Vereinsbetreuer oder BtV als Verhinderungsbetreuer)



Austausch zu (neuen) erfolgreichen Kooperationswegen

Was braucht es vor Ort braucht, um die vorgestellten Kooperations Themen an der Schnittstelle zwischen BtV und BtB anzugehen?





(Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Voraussetzungen für gut funktionierende Netzwerkarbeit zwischen BtV und BtB

- Verbindendes Element: Der betreute Mensch im Mittelpunkt
- Gemeinsamer WILLE, etwas zu erreichen / Dem Netzwerk Gewicht geben
- Gemeinsame ZIELE
- Gemeinsame THEMEN / Priorisieren & Sammeln
- NUTZEN für alle Beteiligten sichtbar machen
- Festlegung primer relevanter und themenbezogen relevanter AKTEURE
- FEDERFÜHRUNG und MODERATION klären
- Gemeinsame RESSOURCEN bereitstellen



(Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Voraussetzungen für gut funktionierende Netzwerkarbeit zwischen BtV und BtB

- Netzwerkpartner auf AUGENHÖHE / Selbstbewusste
Betreuungsvereine
- BEZIEHUNGSORIENTIERUNG (Diskurskultur, Kommunikations-,
Kooperations-, Konfliktfähigkeit, Sympathie)
- Zentrale Rolle der einzelnen kompetenten Person des
NETZWERKAKTEURE
- EVALUATION von Zielen und Ergebnissen (Prozess)
- Bewusstsein über Behörde als AUSFALLBÜRGE (§ 1818 Abs. 4
BGB / § 5 Abs. 2 BtOG)
- Trennung INHALTliche Zusammenarbeit von kommunaler Co-
FINANZIERUNG



(Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Gemeinsame, positive Ziele im Netzwerk BtV – BtB formulieren

- Kooperation abstimmen und verabreden
- Zusammenarbeit fördern
- (persönliches) Kennenlernen
- Einander verstehen lernen / Perspektivwechsel
- (Informations-) Austausch
- Ressourcen verbinden / Synergien nutzen
- Reibungspunkte konstruktiv und sachlich analysieren und im Prozess bearbeiten
- Gemeinsame Haltung



(Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Organisatorisches

- Verbindliche Terminplanung
- Persönliche Ansprache (Telefon statt E-Mail)
- Themen sammeln, Arbeiten im Prozess
- Gute Atmosphäre schaffen
- Wechselnde Treffpunkte (mal in der BtB, mal im BtV)
- ...



Kooperation BtV – BtB / Mensch im Mittelpunkt





Aufgabe Verein:

§ 16 BtOG: Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

Betreuerwechsel „im BtV“:

- Darf kein Selbstläufer sein
- Zwingend Beachtung der Interessen der betreuten Person im Vordergrund (z.B. § 1816 Abs. 2 und 5 BGB)
- Würdigung finanzieller Erfordernisse der BtVs



Abstimmungsbedarf:

- Klärung Vorgehensweise mit BtB (als Verfahrensbehörde)
- Einbindung BtB als Stammbehörde
- AG einbinden (über Örtliche AG)



Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet:

Vermittlung einer ehrenamtlichen Betreuung im Landkreis Mainz-Bingen

Nr.	Schritte	Beteiligte	✓
1	Erklärung der Bereitschaft zur Betreuungsübernahme des EA	EA, BtV	
2	Einladung des EA durch BtV zu einem persönlichen Gespräch	EA, BtV	
2.1	Klärung der allgemeinen Motivation, Eignung, Fähigkeiten und Vorstellungen des EA		
2.2	Information über Anforderungen, die mit der Betreuertätigkeit verknüpft sind		
2.3	Aufklärung über Notwendigkeit eines Führungszeugnisses (BZR), einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Vollstreckungsportal) und weiterer Erklärungen zu Eignung und Zuverlässigkeit		
2.4	Information über allgemeines und spezifisches Gespräch bei der BtB und zum Kennenlerngespräch mit betreuter Person		
2.5	Information über Notwendigkeit der grundsätzlich verbindlichen Zusage zur Bereitschaft der konkreten Betreuungsübernahme		
2.6	Information über Notwendigkeit der Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung und deren Bedeutung (Pflichten, etc.)		
2.7	Information und Aufklärung über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung		
3	Abschluss der Vereinbarung nach 2.7 und Vorlage bei BtB	BtV, BtB	
4	Mitteilung über die grundsätzliche Bereitschaft eines EA zur Betreuungsübernahme an BtB	BtV, BtB	
4.1	Einladung des EA durch BtB zu einem persönlichen allgemeinen Gespräch zum Kennenlernen	EA, BtB	



Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet:

5	Konkrete Anfrage der BtB bezüglich eines potentiellen EA	BtV, BtB
6	Konkreter Vorschlag des BtV eines entsprechenden EA an BtB	BtV, BtB
7	Einladung des EA durch BtB zu einem spezifischen, die konkrete Betreuung betreffenden persönlichen Gespräch	EA, BtB
7.1	Prüfung der Eignung des EA im Hinblick auf die konkrete BP	
7.2	Darstellung der konkreten Anforderungen und Gegebenheiten	
7.3	Verbindliche Zusage des EA zur Betreuungsübernahme	
7.4	Aushändigung aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 an EA durch BtB	
7.5	Eingang aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 bei BtB	
8	Konkrete Vermittlung der Betreuung	BP, EA, BtV, BtB
8.1	Kennenlerngespräch mit der BP	
8.2	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch BP	
8.3	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch EA	
8	Betreuervorschlag durch BtB an AG	BtB, AG
9	Konkrete Betreuerbestellung	EA, BtV, BtB, AG
10	Unterstützung und Begleitung des EA durch BtV	EA, BtV

Abkürzungen

EA: ehrenamtliche/r Betreuer/in

BtV: Betreuungsverein

AG: Amtsgericht

BtB: Betreuungsbehörde

BP: betreute Person

Die jeweils verantwortlich handelnden Beteiligten sind umrahmt